

**XXII. Änderungssatzung zur
Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
in der Stadt Wipperfürth (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706/SGV NW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV NRW S. 274) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) und VO vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488) hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am2006 nachstehende XXII. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wipperfürth (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wipperfürth (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 27. März 1980, zuletzt geändert durch die XXI. Änderungssatzung vom 15.12.2006, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 5 Satz 1 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz)

erhält folgende Fassung:

*„Bei einer bedarfsmäßigen, mindestens aber 14-tägigen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1-4) jährlich **1,79 Euro.***

*Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1-4) von jährlich **1,87 Euro***

erhoben.“

2. Das Straßenverzeichnis, das gemäß § 2 Abs. 1 letzter Satz Bestandteil der Satzung ist, wird bezüglich der Egener Straße und Ente neu gefasst:

**Straßenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungs- und
Gebührensatzung der Stadt Wipperfürth**

Straßenverzeichnis Wipperfürth	Reinigungspflichtige innerhalb der geschlossenen Ortslagen *		
	Reinigung der Gehwege soweit vorhanden (Sommerreinigung und Winterdienst)	Fahrbahnreinigung Sommer	Fahrbahnreinigung Winterdienst
Egener Straße	Anlieger	Stadt	Stadt/ Landesbetrieb Straßen NRW (K 18)
Ente	Anlieger	Anlieger (außer OD B 506)	Stadt
Niederengsfeld	Anlieger	Anlieger	Anlieger

Artikel II

Diese XXII. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Wipperfürth tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XXII. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass

eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den2006

(Guido Forsting)
- Bürgermeister -